

Vergütungsliste für Krankenfahrten mit Taxi

Schlüssel Leistungserbringergruppe: 46 13 189

Vergütung für Taxibetriebe

| Bezeichnung der Leistung ab Vertragsbeginn | Betrag |
|---|--|
| Fahrt bis 20 km | Nach Taxameter |
| Zielfahrt | 1,70 € (Besetzt-km) |
| Rundfahrt | 0,85 €/km (Besetzt-km) zzgl. Wartezeit |
| Sammelfahrt als Zielfahrt | 1,80 €/km (Besetzt-km) |
| Sammelfahrt als Rundfahrt | 0,90 €/km (Besetzt-km) zzgl. Wartezeit |
| Wartefrist | 24,00 €/Stunde |

| Bezeichnung der Leistung ab 01.01.2020 | Betrag |
|---|--|
| Fahrt bis 20 km | Nach Taxameter |
| Zielfahrt | 1,80 € (Besetzt-km) |
| Rundfahrt | 0,90 €/km (Besetzt-km) zzgl. Wartezeit |
| Sammelfahrt als Zielfahrt | 1,90 €/km (Besetzt-km) |
| Sammelfahrt als Rundfahrt | 0,95 €/km (Besetzt-km) zzgl. Wartezeit |
| Wartefrist | 30,00 €/Stunde |

Erläuterungen

- (1) Die Beträge sind Bruttobeträge im Sinne des UStG. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Transporteur die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt.
- (2) Fahrten vom Wohnsitz des Heilfürsorgeberechtigten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt über 20 Besetzt-km sind in Zielfahrt, Rundfahrt und Sammelfahrt zu unterscheiden.
- (3) Zielfahrt ist die Fahrt vom Wohnsitz des Heilfürsorgeberechtigten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt.
- (4) Rundfahrt ist die Fahrt vom Wohnsitz des Heilfürsorgeberechtigten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück. Hin- und Rückfahrt sind getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Sollte eine Wartezeit anfallen, so ist diese zur Hälfte der Hinfahrt und zur Hälfte der Rückfahrt zuzurechnen.
- (5) Unter einer Sammelfahrt versteht man die Beförderung von Heilfürsorgeberechtigten, welche in sinnvoller Entfernung zu der zu fahrenden Route ihren Wohnsitz haben. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen, wobei ein Fahrzeug mit maximal 4 Personen besetzt wird. Bei der Beförderung von mehr als 5 Per-

sonen in einem Fahrzeug ist zusätzlich ein einmaliger Großraumzuschlag entsprechend der jeweils gültigen Taxitarifordnung zu zahlen.

Hin- und Rückfahrt sind getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Sollte eine Wartezeit anfallen, so ist diese zur Hälfte der Hinfahrt und zur Hälfte der Rückfahrt zuzurechnen.

- (6) Die Vergütung der Wartezeit kann abgerechnet werden, wenn länger als 15 Minuten am Ort gewartet wurde (minutengenaue Abrechnung).

Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Heilfürsorgeberechtigten erforderlich wird (Rundfahrt). Das Beförderungsunternehmen trägt Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei Zielfahrten, so sind diese durchzuführen (ggf. nachvollziehbare kurze Begründung angeben). Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der Behandlungseinrichtung nachzuweisen.

Dresden, den 22. MRZ. 2019

Müller

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen,
vertreten durch Direktor Bernd Müller

Dresden, den 14.02.2019

Sandra Kaiser

Polizeiverwaltungsamt, vertreten durch die
Leiterin des Referats Heilfürsorge, Sonder-
versorgung, Frau Sandra Kaiser

Dresden, den 22/02/2019

H. Roßberg

Landesverband Sächsischer Taxi- und
Mietwagenunternehmer e. V., vertreten
durch Henry Roßberg

W. Oertel

Wolfgang Oertel

~~Hans-Jürgen Zetsche~~

Thomas Voigt